Fusionsvertrag

zwischen der

Innung für Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Nord- und Mittelbaden

und der

Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Südbaden

§ 1

Die beiden Innungen kommen überein, durch Änderung ihrer Satzungen, eine Fusion der Innungen durchzuführen. Die Vorgespräche und der Inhalt der Satzung und des Fusionsvertrages wurden mit den Handwerkskammern Freiburg und Karlsruhe, die über die Innungen die Rechtsaufsicht führen, abgesprochen.

§ 2

Die Innungen führen durch gesondert gefasste Innungsbeschlüsse die Fusion herbei. Diese Beschlüsse erlangen nach rechtlicher Prüfung durch die Handwerkskammern Freiburg und Karlsruhe Gültigkeit. Die Beschlüsse zur Fusion wurden von

- der Innung f. Karosserie- u. Fahrzeugbaut. Nord- u. Mittelbaden am 27.11.2025 und,
- der Karosserie- u. Fahrzeugbauer-Innung Südbaden am 27.11.2025 gefasst.

§ 3

Die Innungen kommen überein, dass der Zusammenschluss der Innungen unter dem künftigen Namen

Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Baden

zum 01.01.2026 erfolgen soll.

§ 4

Die fusionierte Innung hat ihren Sitz in **Muggensturm** und gehört somit der Kreishandwerkerschaft Rastatt/ Baden-Baden/Bühl an.

§ 5

Der Geschäftsführer der Innung für Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Nord- und Mittelbaden Herr Joachim Huber wird der Geschäftsführer der fusionierten Innung.

§ 6

Die Parteien kommen darin überein, dass nach Beschlussfassung der neuen Satzung Neuwahlen durchgeführt werden. Die Wahlperiode soll **vier** Jahre betragen.

Es wird bestimmt, dass der Vorstand gemäß § 31 der Innungssatzung aus dem Obermeister, seinen beiden Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern besteht.

Bei den ersten beiden Wahlperioden ist darauf zu achten, dass der Obermeister, seine beiden Stellvertreter und je zwei der sechs Beisitzer je einen Kammerbezirk vertreten.

Der Sitzungsort zur Fusionsversammlung soll möglichst zentral gewählt werden, so dass er von den Mitgliedern in den Innungsrandgebieten durch etwa gleiche Wegstrecke erreicht werden kann.

§ 7

Die Vertragsparteien erklären, dass sich ihre Vermögenssituation aus den gegenseitig vorgelegten Haushaltsplänen, Jahresrechnungen und Buchungsbelegen ergibt. Die Parteien erklären, dass darüber hinaus keine weitergehenden Forderungen und Verpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten der Innungen bestehen. Die Parteien erklären, die gegenseitigen Rechnungsunterlagen eingesehen zu haben. Die Beitragsrückstände zum 31.10.2025

- der Innung f. Karosserie- u. Fahrzeugbaut. Nord- u. Mittelbaden von 2.699,34 € und
- der Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Südbaden von ca. 25.000,00 € sind bekannt.

§ 8

Die Barvermögen der beiden Innungen werden zusammengeführt.

Sobald die gleichlautenden Satzungen von den beiden Kammern genehmigt wurden, kündigt die Karosseriebauer-Innung Südbaden Ihre Konten bei der Sparkasse Ortenau. Nach Ablauf der Kündigungsfristen sind die Beträge auf das Konto

IBAN DE79 6605 0101 0108 3776 23

zu überweisen.

§ 9

Vor der Fusion ist ein gemeinsamer Haushaltsplan zu erstellen.

Der Grundbeitrag wird für 2026 auf 0,00 € festgesetzt.
Der Zusatzbeitrag beträgt 2026 pro Mitarbeiter 35,-- €.
Die Beiträge für den LIV und den ZKF sind als durchlaufende Posten von jedem Mitglied anteilig zu erheben.

Weiteres regelt die Satzung und eine noch zu erlassenene Beitragsordnung. Mit Vertragsunterzeichnung verlieren die bestehenden Beitragsordnungen ihre Gültigkeit.

§ 10

Die fusionierte Innung wird Mitglied im Landesinnungsverband des baden-württembergischen Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks.

§ 11

Die Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Baden ist die Rechtsnachfolgerin

- der Innung für Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Nord- und Mittelbaden und
- der Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Südbaden.

§ 12

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass dieser Vertrag durch Satzungsbeschluss der bisherigen Innungen nicht rückgängig gemacht werden kann.

§ 13

Die Ehrenobermeister und Ehrenmitglieder der einzelnen Innungen werden Ehrenobermeister und Ehrenmitglieder der fusionierten Innung.

Näheres regelt eine noch zu erlassene Ehrenordnung. Mit Vertragsunterzeichnung verlieren die bestehenden Ehrenordnungen ihre Gültigkeit.

§ 14

Bei strittigen Angelegenheiten zwischen den beiden ehemaligen Innungen, ist die Entscheidung des Justitiars der Handwerkskammer Karlsruhe zu akzeptieren.

§ 15

Änderungen zu diesem Vertrag sind nur in der Schriftform zulässig und gültig.

§ 16

Beide Innungen sind aus Fusionen entstanden.

Es soll bei den beteiligten Kammern nach den Ursprüngen der beiden Innungen geforscht werden. Das älteste ermittelte Datum soll dann das Gründungsjahr darstellen.

§ 17

Bei den Innungen eventuell vorhandene Sonderbestimmungen (Ehrenordnung, Beitragsordnung, etc.) sind aufeinander abzustimmen und danach neu zu beschliessen.

§ 18

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Fusionsvertrages im Übrigen unberührt.

Durbach, den 27.11.2025
Innung für Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Nord- und Mittelbaden:

(OM Rolf Mayer)

(Stv. OM Siegfried Heller)

Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Südbaden:

(OM Werner Zimmermann)

(Stv. OM Kilian Dettinger)